SATZUNG

der Norddeutschen Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen e. V.

Stand 23.07.2023

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Norddeutsche Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen e. V.".

Der Sitz des Vereins ist Hannover

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Förderung der Vollblut-Pferdezucht und deren Leistungsprüfungen, sowie die Vertretung der Interessen aller Vollblutpferde-Züchter und -Besitzer auf gemeinnütziger Basis. Die Vereinigung darf für sich keine Gewinne anstreben.

Die Vereinigung erkennt die von Deutscher Galopp e. V. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland satzungsgemäß erlassene und ordnungsgemäß bekanntgemachte Rennordnung, einschließlich der in ihr enthaltenen Schiedsgerichtsklausel, in ihrer jeweiligen Gestalt für sich, ihre Organe und ihre Mitglieder als unmittelbar verbindlich an, ebenso alle Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen, die Deutscher Galopp e. V. auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen erlassen.

§ 4 Mitgliedschaft

Im Folgenden gelten Funktionsbezeichnungen für weibliche und männliche Funktionsträger.

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und entweder Renn- oder Zuchtpferde-Besitzer ist. Außerdem kann jede Person, die gewillt ist die Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins zu unterstützen, die Mitgliedschaft erwerben, auch ohne selbst Besitzer von Renn- oder Zuchtpferden zu sein. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Alle Mitglieder erkennen die von Deutscher Galopp e. V. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland satzungsgemäß erlassene und ordnungsgemäß bekanntgemachte Rennordnung, einschließlich der in ihr enthaltenen Schiedsgerichtsklausel in ihrer jeweiligen Gestalt für sich als unmittelbar verbindlich an.

Ebenso erkennen sie alle Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen, die Deutscher Galopp e. V. auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Leistungsprüfungen erlassen, als für sich unmittelbar verbindlich an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit der Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen e. V., Sitz Köln, abgestimmt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliedsbeitrag,
- b) prozentuale Abgaben auf erzielte Renngewinne und Züchterprämien entsprechend Beschluss des Dachverbands.

Die Mitgliederversammlung kann ein einheitliches Aufnahmegeld für neu eintretende Mitglieder festsetzen. Alle Abgaben werden unmittelbar durch die oberste Verrechnungsstelle des deutschen Rennsports, Deutscher Galopp e. V., einbehalten.

Der Vereinsbetrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. Die prozentualen Abgaben von Renngewinnen und Züchterprämien werden durch periodische Abrechnung erhoben.

Jedes während des laufenden Jahres neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, den Grundbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Die Gewinnabgaben werden ab Eintrittsdatum erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und passiv wahlfähig. Jedes Mitglied kann nur sich selbst und ein weiteres Mitglied vertreten, soweit dazu eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorliegt. Jedes Mitglied ist veroflichtet, den Beitragsforderungen nachzukommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands hat die Aufgabe des Schriftführers. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, alljährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie beschließt über:

- 1. Den Jahresbericht.
- 2. Den Kassenbericht.
- 3. Die Entlastung des Vorstandes.
- 4. Führt die jeweiligen Wahlen durch.
- 5. Eingereichte Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsveränderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders, unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" einzuberufen ist, aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung muss auch die Entscheidung über das Vermögen des Vereins getroffen werden, welches nur mildtätigen oder anerkannt gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 11 Regionalverband

Der Verein ist als Regionalverband ein Organ der Besitzervereinigung für Vollblutzucht und Rennen e. V. in Köln.

§ 12 Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorherigen Versionen der Satzung außer Kraft.